



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

 vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

den  vertreten durch den Landrat, 


- Antragsgegner -

wegen Tierseuchenrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
7. Mai 2019, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richterin Dwars

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin das Vorlaufattest zur Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für den Export von drei Zuchtrindern in den Iran gemäß der Auflistung zum Exportauftrag Iran 313584 vom 12. April 2019 zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das am 12. April 2019 beantragte „Vorlaufattest zur Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung“ für den Export von drei Zuchtrindern in den Iran zu erteilen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere fehlt dem Antrag nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Soweit der Antragsgegner in seinem Ablehnungsbescheid vom 26. April 2019 darauf hinweist, der Rinderhalter ([REDACTED]) habe ihm gegenüber erklärt, „auf den Handel verzichten“ zu wollen, ergibt sich daraus nichts Anderes. Zum einen ist dieses Vorbringen durch den Antragsgegner im gerichtlichen Verfahren weder wiederholt noch glaubhaft gemacht worden. Zum anderen folgt aus diesem Vorbringen nicht das Fehlen eines – von der Antragstellerin im Übrigen glaubhaft gemachten – Kaufvertrages über die Tiere. Vor diesem Hintergrund besteht ungeachtet eventueller zivilrechtlicher Fragen weiterhin ein rechtliches Bedürfnis für die Erteilung des begehrten Vorlaufattestes.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass

durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der jeweilige Antragsteller muss nach beiden Alternativen das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) geltend und die dafür zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Grundlage für einen Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung des begehrten Vorlaufattestes zur Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für den Export von drei Zuchtrindern in den Iran gemäß der Aufstellung vom 12. April 2019 für die Verbringung dieser Tiere über eine eigene Sammelstelle der Antragstellerin in [REDACTED] zu einer von Frisona GmbH in [REDACTED] dem Exportunternehmen – noch zu benennenden Sammelstelle in Niedersachsen ist § 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchutzV).

Soweit der Antragsgegner der Erteilung des begehrten Vorlaufattestes strafrechtliche und tierschutzrechtliche Bedenken entgegenhält und hierbei darauf abstellt, dass die in Rede stehenden tragenden Rinder für einen Langzeittransport in den Iran vorgesehen seien, vermag er damit nicht durchzudringen. Hierzu hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. Februar 2019 – 1 B 16/19 – ausgeführt:

„Nach § 12 Abs. 3 BmTierSSchutzV dürfen Klauentiere und Einhufer nur auf eine Sammelstelle verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 (genehmigungsfreies Verbringen) begleitet sind. Nach § 8 Abs. 1 BmTierSSchutzV ist das innergemeinschaftliche Verbringen u.a. von Rindern von einer Bescheinigung nach Anlage 3 Spalte 2 der Verordnung abhängig. Hiernach bedarf es eines amtstierärztlichen Tiergesundheitszeug-

nisses nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG (zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen).

Liegen diese viehseuchenrechtlichen Anforderungen an die innergemeinschaftliche Verbringung von Rindern vor, besteht ein Rechtsanspruch (des Händlers/Eigentümers) auf Ausstellung dieser Bescheinigung durch die zuständigen Amtsveterinäre. Andernfalls obläge es diesen, den innergemeinschaftlichen Handel auf der Grundlage von Aspekten, die der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung fremd sind, zu be-/verhindern.

Vorliegend geht es ausschließlich um dieses sogenannte Vorlaufattest für den Transport von 21 Zuchtrindern nach Aurich (Niedersachsen) zu einer dort befindlichen (zugelassenen) Sammelstelle.

Nicht streitgegenständlich ist damit in diesem Verfahren, ob der von dort aus beabsichtigte Transport der 21 Rinder nach Marokko gemäß Art. 14 Abs. 1 c der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (TTVO) durch die am Ort der Sammelstelle zuständigen Veterinäre genehmigungsfähig ist. Erst und nur dort können tierschutzrechtliche Aspekte des Transportes nach der TTVO und – insoweit rechtlich bislang ungeklärt – gegebenenfalls auch tierschutzrechtliche Umstände des Drittlandes nach Transportende wie insbesondere die fachlich umstrittenen Schlachtbedingungen Berücksichtigung finden. Dies obliegt den für die Sammelstelle zuständigen Amtsveterinären bei der Ausstellung der grenzüberschreitenden Transportbescheinigung.

(...)

Anhaltspunkte dafür, dass tierseuchenrechtliche Anforderungen der RL 64/432/EWG der Erteilung des Vorlaufattestes entgegenstehen, sind weder geltend gemacht noch sonst erkennbar.

Auch steht einer Verpflichtung der amtlichen Tierärzte auf Erteilung des begehrten Vorlaufattestes nicht eine mögliche Strafbarkeit wegen Teilnahme an einem Delikt nach § 17 Nr. 2 lit. b Tierschutzgesetz (TierSchG) entgegen. Denn selbst wenn man – was die Kammer nicht für naheliegend erachtet, hier aber nicht weiter beurteilen möchte – das Vorliegen einer kausalen Beihilfehandlung annimmt, dürfte diese Handlung zumindest gerechtfertigt sein. Es besteht nämlich aus den oben genannten Gründen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der amtlichen Tierärzte, die Vorlaufatteste zu erteilen. Wenn ein bestimmtes Handeln nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften geboten ist, gebietet der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, dass dieses Handeln nicht zugleich strafrechtlich belangt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund (vgl. Sternberg-Lieben, in: Schoenke, Kommentar StGB, 30. Auflage 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff, Rn. 27 ff.).“

Diesen Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts schließt sich die Kammer für den hier im Wesentlichen gleichgelagerten Fall an (vgl. auch VG Gießen, Beschl. v. 12.03.2019 – 4 L 1064/19.GI –; VG Darmstadt, Beschl. v. 11.03.2019 – 4 L 446/19.DA –). Der Umstand, dass das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung nach Erledigung der Hauptsache mit Beschluss vom 2. April 2019 – 3 MB 8/19 – für wirkungslos erklärt hat, ändert an den auch durch das Obergerverwaltungsgericht als zutreffend erachtenden Gründen des angefochtenen Beschlusses nichts.

Der Rechtauffassung des Antragsgegners, wonach sich die amtstierärztlichen Be-
diensteten durch die Ausstellung eines Vorlaufattestes i.S.v. §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 1
BmTierSSchutzV für Tiere, die in einen (Nicht-EU-)Staat verbracht werden sollten,
in denen regelmäßig tierquälerische Schlachtungen praktiziert würden, einer straf-
bewährten Beihilfe zu einem (Inlands-)Delikt nach § 17 Nr. 2 b TierSchG i.V.m. § 9
Abs. 2 StGB schuldig machten (vgl. Felde, NVwZ 2019, 534; Bülte, Zur Strafbarkeit
von Tierärzten wegen Beihilfe zur Tierquälerei durch Mitwirkung an Tiertransporten
in tierschutzrechtliche Hochrisikostaaen durch Erteilung von Stempeln nach Art. 14
Abs. 1 VO [EU] Nr. 1/2005 und Erteilung von Vorlaufattesten nach §§ 8, 12 Binnen-
markt- Tierseuchenschutzverordnung, Stellungnahme v. 25.03.2019, abrufbar unter
www.jura.uni-mannheim.de; Rechtsanwälte Günther [Bruhn/Verheyen], Hamburg,
Rechtsgutachten zur Frage der Untersagung grenzüberschreitender Tiertransporte
in Drittstaaten v. 18.02.2019, abrufbar unter www.tfv.de; Maisack/Rabitsch, Amts-
tierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, Heft 4/2018, 209 [211 ff.]), ist nicht
zu folgen. Hiergegen spricht bereits, dass das von der Antragstellerin begehrte Vor-
laufattest noch keine Aussage über die Zulässigkeit des endgültigen Transports der
Tiere in den Iran enthält. Erst nach Ankunft der Tiere in der Sammelstelle des Ex-
portunternehmens, welche sich nach dem glaubhaft gemachten Vorbringen der An-
tragstellerin aufgrund der Vertragsbeziehungen der ~~Firma GmbH in Niedersachsen~~
~~an~~ befinden wird und woran sich eine 30-tägige Quarantäne anschließt, hat der
nach niedersächsischem Recht zuständige Amtsveterinär darüber zu befinden, ob
der geplante Transport in den Iran zulässig ist, oder ob ihm Hinderungsgründe ent-
gegenstehen (ebenso: VG Gießen, a.a.O.). Dies nimmt das begehrte Vorlaufattest
nicht vorweg; von daher bedarf es auch keiner Vertiefung, ob es sich bei dessen
Erteilung um eine ohnehin von einer Strafbarkeit ausgenommene berufstypische
Amtshandlung handelt.

Soweit der Antragsgegner meint, die Einhaltung der einschlägigen EU-tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die tragenden Rinder sei auf einem Langzeittransport in den Iran nicht durchgehend gewährleistet, ist dieser Gesichtspunkt, wie bereits das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht ausgeführt hat, hier nicht streitgegenständlich. Anhaltspunkte für tierschutzwidrige Umstände im Rahmen des innerdeutschen Tiertransports zu einer noch zu benennenden Sammelstelle in Niedersachsen sind weder substantiiert dargelegt noch sonst ersichtlich.

Die sinngemäß vertretene Ansicht des Antragsgegners, dass der einheitliche Transport- und Exportvorgang (hier in den Iran) im Interesse der Wahrung von Tierschutzbestimmungen nicht in eine unbedenkliche Ausstellung des Vorlaufattests und den später von der für die Sammelstelle zuständigen Behörde zu erteilenden Ausfuhrstempel getrennt werden könne, findet im Gesetz keine Stütze. Für das Vorlaufattest mit den §§ 8 Abs. 1, 12 Abs. 3 BmTierSSchV einerseits und den Transportvorgang mit Art. 14 Abs. 1 c TTVO andererseits gelten unterschiedliche rechtliche Vorgaben und auch verschiedene örtliche Zuständigkeiten. Von daher steht dem amtlichen Tierarzt, dem die Ausstellung des Vorlaufattests obliegt, kein Vorprüfungsrecht in Bezug auf die Ausstellung der grenzüberschreitenden Transportbescheinigung durch die zuständige Behörde am Versandort zu (OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 02.04.2019 – 3 MB 8/19 –; Hess. VGH, Beschl. v. 27.03.2019 – 8 B 658/19 –).

Es besteht vorliegend auch ein Anordnungsgrund.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass ihr bei einem weiteren Zuwarten wirtschaftliche Nachteile dergestalt drohen, dass die drei betroffenen Zuchtfärsen dann letztlich alters- und trächtigkeitsbedingt nicht mehr transportfähig und daher nicht mehr zur Erfüllung der bereits geschlossenen Verträge geeignet wären. Der Antragsgegner hat ausweislich seines Bescheids vom 26. April 2019 der Sache nach entschieden, vorerst keine Vorlaufatteste für Langzeittransporte in den Iran mehr auszustellen. Für einen rechtmäßigen Transport der Tiere, die anschließende Quarantäne und ggf. einen Weitertransport steht hier allerdings nur eine gewisse Zeitspanne zur Verfügung. Das behördliche Verhalten führt daher zu einem schwe-

ren irreparablen Nachteil für die Antragstellerin in einem grundrechtsrelevanten Bereich, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Nach allem war dem Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz und orientiert sich an Ziffer 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169). Da der Antrag auf die Vorwegnahme der Hauptsache abzielte, hat die Kammer mangels anderer Anhaltspunkte den Regelstreitwert in Ansatz gebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. [Redacted]

gez. [Redacted]

gez. [Redacted]

Beglaubigt

Mattesen, Marion, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

